



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Meldepflicht für EEG-Anlagen - Start des Anlagenregisters

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt



Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

Mit Inkrafttreten des neuen EEG zum 1. August 2014 wird der Aufbau des sogenannten Anlagenregisters gestartet. Dieses soll ein umfassendes Verzeichnis zur Registrierung aller EEG-Anlagen werden. Es dient der Erfassung und öffentlichen Dokumentation. Einzelheiten sind in der Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) geregelt.

Das Register wird von der Bundesnetzagentur errichtet und betrieben. Die erforderlichen Daten werden dabei nur z.T. durch die Bundesnetzagentur selbst ermittelt, in erster Linie stehen hier Anlagen- und Netzbetreiber in der Pflicht. Die Erfüllung dieser Meldepflicht ist für den Anlagenbe-

treiber eine Voraussetzung für den Vergütungsanspruch.

Alle Neuanlagen, Bestandsanlagen nur teilweise

Für die Übermittlung der Daten muss der Anlagenbetreiber die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formularvorlagen nutzen. Er hat zunächst alle Neuanlagen anzumelden, d.h. alle nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb gegangenen Anlagen. Außerdem muss der Anlagenbetreiber bestimmte Bestandsanlagen bei der Bundesnetzagentur melden und zwar insbesondere in den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV folgenden vier Fällen: (1.) Wenn deren installierte Leistung sich nach dem 31. Juli 2014 erhöht oder verringert, (2.) sofern für eine Onshore-Windenergieanlage fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme die Verlängerung der Anfangsvergütung nach bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden soll, (3.) sofern der Anlagenbetreiber die Flexiprämie nach § 54 EEG 2014 erstmalig nach dem 31. Juli 2014 in Anspruch nehmen will und (4.) wenn die Anlage stillgelegt wird.

Umfang und Zeitpunkt der Meldung, Zugangsfiktion

Umfang und Zeitpunkte der Meldung regelt die AnlRegV differenziert, daher werden im Folgenden nur die wichtigsten Aspekte genannt. So müssen Anlagenbetreiber zur Erfüllung ihrer Meldepflicht grundsätzlich bestimmte Mindestangaben übermitteln. Dies sind Personen- und Kontaktdaten (diese werden nicht veröffentlicht), Standort, Leistung und Energieträger der Anlage sowie ob Anspruch auf finanzielle Förderung besteht. Soweit die Leistung einer Bestandsanlage geändert oder eine Anlage stillgelegt wird, gehören die Daten zum Zeitpunkt der Änderung bzw. Stilllegung und zum Umfang der Leistungserhöhung ebenfalls zu den Mindestdaten. Über die Mindestdaten hinaus sind der Bundesnetzagentur noch weitere Angaben bekannt zu geben, u.a. technische Spezifikationen der Anlage, Inbetriebnahmezeitpunkt,

Aktuelles

EEG verfassungskonform

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil von 25. Juni 2014 (VIII ZR 169/13) auf eine Klage eines Textilunternehmens hin erneut die Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage bestätigt. Aus Sicht des Gerichts handelt es sich insoweit um keine verfassungswidrige Sonderabgabe.

Betriebsgenehmigung, Netzbetreiber, Netzanschlusspunkt und Spannungsebene. Sofern eine genehmigungspflichtige Anlage betrieben werden soll, für die eine Genehmigung nach dem 31. Juli 2014 erteilt wurde, muss der Anlagenbetreiber diese Genehmigung zusätzlich spätestens drei Wochen nach deren Bekanntgabe registrieren lassen.

Die in § 3 Abs. 2 AnlRegV genannten Angaben hat ein Anlagenbetreiber grundsätzlich innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach erstmaliger Inbetriebnahme nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme (z.B. Leistungserhöhung) oder der endgültigen Stilllegung an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dabei gilt für Bestandsanlagen - und nur für diese - eine Zugangsfiktion für übermittelte Daten rückwirkend zu dem die Meldepflicht auslösenden Zeitpunkt, sofern der Anlagenbetreiber die Angaben bis zum 1. Juli 2015 übermittelt.

Mitwirkungspflichten des Netzbetreibers
Netzbetreibern obliegt bei Bestandsanlagen eine besondere Mitwirkungspflicht. Sie haben den Anlagenbetreiber zusammen mit der Endabrechnung zur finanziellen Förderung für das Kalenderjahr 2014 darüber zu informieren, dass eine Registrierungspflicht besteht. Auf Nachfrage der Bundesnetzagentur ist der Netzbetreiber zudem zur Mitwirkung bei der Datenerfassung von Neuanlagen verpflichtet. Die Bundesnetzagentur kann Netzbetreiber hier zur Ergänzung der Daten auffordern. Offensichtlich fehlerhafte Daten kann die Bundesnetzagentur von sich aus berichtigen.

Unsere Themen

- Meldepflicht für EEG-Anlagen - Start des Anlagenregisters
- Neue Regeln zu vertraglichen Zahlungsfristen und Verzugszinsen
- Teilbarkeit und Übertragbarkeit von Genehmigungen
- Aktuelle Rechtsprechung





Neue Regeln zu vertraglichen Zahlungsfristen und Verzugszinsen

Rechtsanwalt Falko Fährdrich

Der Bundestag hat am 4. Juli 2014 das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beschlossen, das vor der Verkündung im Bundesanzeiger noch dazu genutzt worden ist, erste Korrekturen des neuen EEG ohne Einhaltung des regulären Beratungsablaufs im Bundestag und Bundesrat vorzunehmen. Dieser Beitrag widmet sich nicht diesen Änderungen des EEG, sondern den neuen Regeln zu vertraglichen Zahlungsfristen und Verzugszinsen.

Das Gesetz dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Es bezieht sich auf Verträge zwischen Unternehmern, gilt also nicht im Verhältnis zu Verbrauchern; es sollen ungerechtfertigt verzögerte Zahlungen vermieden bzw. sanktioniert werden.

Dies geschieht zunächst dadurch, dass der jährliche Verzugszinssatz für Entgeltforderungen von derzeit acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB steigt. Ferner kann der Gläubiger im Verzugsfall eine Pauschale in Höhe von 40 Euro für Rechtsverfolgungskosten verlangen. Dies lässt sein Recht, einen nachgewiesenen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, unberührt. Die Parteien dürfen die Ansprüche auf Verzugszinsen und auf Zahlung der Pauschale sowie Ersatz weiterer Rechtsverfolgungskosten im Voraus nicht oder

nur in engen Grenzen ausschließen oder beschränken.

Das Gesetz ändert aber nicht nur die Sanktionen eines Zahlungsverzugs, sondern auch dessen Voraussetzungen. Die Parteien werden in ihrer Möglichkeit beschränkt, lange Zahlungsfristen zu vereinbaren. Dabei differenziert das Gesetz danach, ob es sich bei dem Schuldner um einen öffentlichen Auftraggeber oder ein Privatunternehmen handelt.

Ein öffentlicher Auftraggeber darf keine längere Zahlungsfrist als 60 Tage nach Empfang der Gegenleistung vereinbaren. Eine längere Frist als 30 Tage ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist. Sonstige Auftraggeber dürfen eine lange Zahlungsfrist nicht vereinbaren, wenn dies im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Dies gilt für sie aber erst ab einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen. In allgemeinen Geschäftsbedingungen beträgt die Frist grundsätzlich 30 Tage. Eine starre Höchstfrist, die selbst bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung zu einer Unwirksamkeit der Vereinbarung führen würde, gibt es bei diesen sonstigen Auftraggebern nicht.

Stellt der Gläubiger seine Rechnung – wie üblich – erst nach Erbringung seiner Gegenleistung, so kommt es bei der Berechnung der Fristen nicht auf den Empfang der Gegenleistung, sondern auf den Rechnungseingang an.



Falko Fährdrich ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Gesellschaftsrecht und Energierecht zuständig.

Wenn Zahlungen erst nach einer Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung fällig werden sollen, darf für die Überprüfung oder Abnahme grundsätzlich höchstens ein Zeitraum von 30 bzw. – in allgemeinen Geschäftsbedingungen – 15 Tagen vorgesehen werden.

Sind Regelungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen unwirksam, bleibt der übrige Vertrag wirksam. Die Zahlung, Überprüfung oder Abnahme ist dann sofort fällig.

Das Gesetz gilt für alle nach dem 28. Juli 2014 geschlossenen Verträge. Aber auch für Altverträge können die Vorschriften zur Anwendung kommen, wenn es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt und die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird. Dies gibt Anlass, insbesondere bestehende Wartungsverträge von Windenergieanlagen auf die Wirksamkeit der Regelungen zu Zahlungsfristen hin zu überprüfen.

Aktuelle Rechtsprechung

Offshore: Bundesamt für Naturschutz unzuständig
Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 9. Juli 2014 - 11 K 2359/14

Gegenstand dieses Streitverfahrens war ein Antrag eines Naturschutzverbands beim Bundesamt für Naturschutz auf Einschreiten gegen die Errichtung und den Betrieb eines Offshore-Windparks. Der Naturschutzverband berief sich auf die Regelungen des Umweltschadensgesetzes und machte eine Störung von Schweinswalen und Seetauchern geltend. Entsprechend den Anträgen von Blanke Meier Evers wurde der Rechtsschutz zurückgewiesen. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass das Bundesamt für Naturschutz nicht die zuständige Naturschutzbehörde für die Umsetzung des Umweltschadensgesetzes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone ist. Es ging davon aus, dass die Zuständigkeit für die Überwachung der Offshore-Anlagen auch in naturschutzrechtlicher Hinsicht beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie liegt.

Regionalplan Ostthüringen unwirksam
Oberverwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 8. April 2014 - 1 N 676/12

In dieser Entscheidung hatte sich das Oberverwaltungsgericht auf Antrag eines von Blanke Meier Evers vertretenen Vorhabenträgers mit der Wirksamkeit eines Regionalplans zu befassen. Es kritisierte die unterlassene Unterscheidung zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen. Insbesondere ging das Gericht davon aus, dass Wälder, die nicht zu unmittelbar gesetzlich geschützten Waldgebieten gehören, sich nicht als harte Tabuzone einordnen lassen. Diesen und andere Fehler bei der Abschichtung betrachtete das Gericht als erheblich und hob den Regionalplan auf.

Fledermausabschaltung
Verwaltungsgericht Halle, Urteil vom 26. August 2014 - 4 A 76/11

In dieser Entscheidung hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass eine Abschaltung zum Schutz der Fledermausfauna rechtswidrig ist. Die von der Behörde angestellten Untersuchungen zum Vorkommen der Fledermause, die wesentlich

auf einem Schlagopfermonitoring an vorhandenen Anlagen beruhten, gaben nach Ansicht des Gerichts keine hinreichende Auskunft über das Vorkommen der Arten am Standort. Auch generelle Erwägungen rechtfertigten aus Sicht des Gerichts keine signifikante Gefährdung der Fledermausfauna. Das Gericht hat die Nebenbestimmung zur Fledermausabschaltung dennoch nicht aufgehoben, sondern den Beklagten nur zur Neuentscheidung verpflichtet. Dieses Ergebnis bleibt trotz der inhaltlich positiven Feststellungen fragwürdig, denn es spricht viel dafür, dass dem von Blanke Meier Evers vertretenen Vorhabenträger ein Aufhebungsanspruch zusteht.

Störung einer Richtfunkstrecke
Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 27. August 2014 - 8 B 550/14

In dieser Entscheidung musste sich das Gericht mit einem Eilrechtsschutzantrag des Betreibers einer Richtfunkstrecke befassen, der sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen wandte. Das Gericht ging davon aus, dass jedenfalls aus dem Gebot der Rücksichtnahme ein Abwehranspruch des Mobilfunkdienstleisters



Teilbarkeit und Übertragbarkeit von Genehmigungen

Rechtsanwalt Benjamin Zietlow

Plant ein Projektentwickler die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen, so wird in der Regel nur eine Genehmigung für das gesamte Vorhaben beantragt und erteilt. In der Praxis kommt es dann aber immer wieder zu der Situation, dass nach Genehmigungserteilung von der Errichtung einzelner Anlagen abgesehen werden soll oder einzelne Anlagen veräußert werden. Im Grundsatz kein Problem, doch der Teufel steckt im Detail.

Wie ist mit Nebenbestimmungen umzugehen, die sich nicht auf einzelne Anlagen unterbrechen lassen? Wer ist für die Einhaltung solcher Bestimmungen verantwortlich? Ein häufiges Problem in diesem Zusammenhang sind Auflagen zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, aus denen sich nicht ergibt, welche Ausgleichsmaßnahme für welche konkrete Windenergieanlage vorgesehen ist oder es insgesamt für das gesamte Vorhaben nur eine einzige Ausgleichsmaßnahme gibt.

Absehen von der Errichtung einzelner Anlagen

Soll von der Errichtung einzelner Anlagen abgesehen werden, so ist zu unterscheiden, ob nur vorerst von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden soll oder ob endgültig auf die Errichtung einzelner Anlagen verzichtet werden soll. Im ersten Fall dürfte es keine Probleme im Hinblick auf die zu erfüllenden Nebenbestimmun-

gen geben. Da von der Genehmigung noch Gebrauch gemacht werden soll, sind in der Regel auch alle Nebenbestimmungen und damit auch sämtliche Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Für den zweiten Fall bietet sich an, gegenüber der Behörde insoweit den Verzicht auf die Genehmigung zu erklären. In diesem Fall spricht einiges dafür, dass ein Anspruch auf Anpassung der Genehmigung besteht, der auf Teilwiderurf der Auflage zur Kompensation, zielt. Die Behörde wird hier aber häufig nicht genau wissen, auf welche Maßnahme oder in welchem Umfang auf eine Maßnahme verzichtet werden kann, sodass es Aufgabe des Vorhabenträgers ist darzulegen, welcher Kompensationsumfang für die verbleibenden Windenergieanlagen erforderlich ist.

Veräußerung einzelner Anlagen aus dem Vorhaben

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine Sachkonzession, d.h. sie haftet nicht am Betreiber, sondern an der genehmigten Anlage. Wechselt durch Veräußerung der Betreiber oder gibt es durch Veräußerung mehrere Betreiber, so gilt die bestehende Genehmigung für alle Windenergieanlagen fort, denn bei einem Betreiberwechsel handelt es sich nicht um eine Änderung der Windenergieanlagen, da weder Lage, Beschaffenheit noch Betrieb der Anlage betroffen ist.

Soweit die Nebenbestimmungen Bezug zum gesamten Vorhaben aufweisen, sind



Benjamin Zietlow ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

sie von allen Betreibern als Gesamtschuldner zu erfüllen. Dies kann aber in der Praxis im Hinblick auf die Verantwortlichkeit und Kostentragung zu Problemen führen.

Daher ist die Aufteilung der Genehmigung auf die neuen Betreiber sinnvoll. Im Klarstellungsinteresse kann die Genehmigungsbehörde die Aufteilung an die neuen Betreiber nachvollziehen. Dazu ist sie aber rechtlich nicht verpflichtet. Weigert sich die Behörde, die Aufteilung der Genehmigung zu regeln, etwa weil sich die Auflagen zur Kompensation nicht aufteilen lassen oder die Behörde nicht in der Lage ist zu beurteilen, welche Kompensationsmaßnahme welcher Windenergieanlage zuzuordnen ist, müssen andere Lösungen gefunden werden. Hier ist es notwendig, dass unter den Betreibern zivilrechtliche Vereinbarungen getroffen werden, wer für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlich ist und wie der Kostenausgleich unter den Anlagenbetreibern stattzufinden hat.

möglich ist. Im konkreten Einzelfall ging das Gericht jedoch davon aus, dass eine Störung des Richtfunkkanals durch die Windenergieanlage grundsätzlich möglich ist, aber im vorliegenden Fall hinreichende Erkenntnisse dazu gefehlt haben, ob das durch die Windenergieanlage abgeschwächte Signal tatsächlich zu einer erheblichen Störung der Funkverbindung führen würde. Der Eilrechtsschutzantrag wurde zurückgewiesen.

Rotmilan: Beurteilungsfehler bei der Gefährdungsabschätzung

Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 16. Juni 2014 - 22 B 13.1358

Das Gericht hat in diesem Fall der Klage eines Anlagenbetreibers auf Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage vom Typ Enercon E-82 teilweise entsprochen. Die Behörde hatte sich auf die Gefährdung verschiedener Vögel und Fledermäuse berufen. Insbesondere zum Rotmilan ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass im kritischen Abstand von 1.000 m um den Windenergieanlagenstandort kein Rotmilanhorst existiert. Sodann ist aus Sicht des Gerichts fachlich notwendig zu klären, ob sich im weiteren Umkreis von

6 km um den Windenergieanlagenstandort regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate, sogenannte „hot spots“, befinden. Dazu sind aus Sicht des Gerichts Flugbeobachtungen unerlässlich. Die bloße Behauptung der Behörde, bei dem strittigen Baugrundstück würde es sich um einen Offenlandkorridor handeln, der in einer bevorzugten Vogelflugrichtung verläuft, entspricht nicht naturschutzfachlichen Standards. Damit war die Ablehnungsentcheidung beurteilungsfehlerhaft und aufzuheben.

Bebauungsplan schlägt Denkmalrecht

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Juli 2014 - 11 B 5.13

Mit dem Argument, eine Windenergieanlage würde die zu einer Schloss- und Parkanlage gehörende Hauptblickachse wesentlich verstellen, wurde der Antrag auf die Zulassung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 90 abgelehnt. Die Anlage befand sich zum Zeitpunkt der Ablehnung bereits in einem gemeindlichen Bebauungsplan für den Windpark, der den Anlagenstandort auch vorsah. Die Gemeinde hatte sich bei der Planaufstellung auch mit Belangen des Denkmalschutzes

auseinandergesetzt. Das Gericht ging davon aus, dass die Bestimmungen des Denkmalrechts der Zulassung der Anlage nicht mehr entgegenstehen können.

Fehlerhafte UVP-Vorprüfung

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 23. Juli 2014 - 8 B 356/14

Diese Entscheidung zeigt ein Problem, das zukünftig eine nicht unerhebliche Bedeutung erlangen wird. Auf die Klage eines Naturschutzverbandes hat das Gericht die aufschiebende Wirkung gegen eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-101 wiederhergestellt. Das Gericht ging insbesondere davon aus, dass bei der Vorprüfung des Einzelfalls durch die Behörde Beurteilungsfehler vorlagen. Auf Grund der vorgefundenen Situation und der Abstände der Anlagen zu den Brutplätzen von geschützten Vögeln ging das Gericht davon aus, dass eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für das Vorhaben erforderlich war. Vor dem Hintergrund war es nicht sicher, dass nachteilige Auswirkungen auf die Arten ausgeschlossen waren.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziere, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit über 25 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Corinna Hartmann**
Energierecht, Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Uli Rentsch**
Gesellschaftsrecht, Energierecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Jörn Bringewat**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht

Verlag und Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch
Druck: Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen
Layout und DTP: Stefanie Schürle